



# Landeshauptstadt Hannover

## Bebauungsplan Nr. 24, 6. Änderung

### - Heinrich-Heine-Straße -

### Vereinfachtes Verfahren

#### Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 24, 6. Änderung, bestehend aus textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 werden wie folgt geändert:

#### § 1

Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die noch verbindlichen Teile des Bebauungsplanes Nr. 24 und der 4. und 5. Änderung; das ist die Fläche zwischen Böhmerstraße, An der Tiefenriede, Heinrich-Heine-Straße, Sohnreistraße, Bertha-von-Suttner-Platz, Stresemannstraße, Altenbekener Damm und Mendelssohnstraße, (§ 9 Abs. 7 BauGB).

#### § 2

Die als Wohngebiete a bezeichneten Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt – reine Wohngebiete -, (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 3 BauNVO).

---

#### Hinweise

1. Für diesen Bebauungsplan gelten
  - die **Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. In den textlichen Festsetzungen verwendete Abkürzungen
  - BauGB** Baugesetzbuch
  - BauNVO** Baunutzungsverordnung

**Planentwurf**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd  
Hannover,  
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Hannover,  
Im Auftrag

**Schlesier**

**Heesch**

Dr. Ing.

Fachbereichsleiter

---

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. ( § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB )

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. .... am ..... bekannt gemacht worden. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. ( § 10 Abs. 3 BauGB )

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. ( § 215 BauGB )

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. ( § 215 BauGB )

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B  
Im Auftrag

(Siegel)